



FÖRDERKREIS GEISTLICHES ZENTRUM KLOSTER BURSFELDE E.V.

Satzung des Förderkreises Geistliches Zentrum Kloster Bursfelde e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderkreis Geistliches Zentrum Kloster Bursfelde e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Hann.-Münden, Ortsteil Bursfelde.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Begleitung und Beratung der im Geistlichen Zentrum Kloster Bursfelde (im Folgenden GZKB) beschäftigten Mitarbeitenden,
- finanzielle Unterstützung der Arbeit im GZKB sowie
- ehrenamtliche Mitarbeit im GZKB.

Entsprechend seinem Charakter als Förderverein handelt der Verein dabei im Einvernehmen mit der Leiterin / dem Leiter des GZKB.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe

Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung erhalten sie keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann beim Vorstand beantragt werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand in den Verein aufgenommen.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn der Aufenthalt des betroffenen Mitglieds länger als ein Jahr unbekannt ist. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn wichtige Gründe vorliegen, wie z.B. wiederholte und schwerwiegende Verstöße gegen den Vereinszweck oder wiederholte und schwerwiegende Behinderungen der Arbeit des Vereins. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Vereinsbeiträge und Spenden

1. Vereinsbeiträge werden nicht erhoben.

2. Die notwendigen Mittel für die Arbeit des Vereins werden durch Spenden aufgebracht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist auch erfüllt, wenn die Einberufung durch E-Mail an die letzte, dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgt. Auf Verlangen mindestens eines Viertels der Mitglieder muss der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von den Vorstandsmitgliedern in der in § 9 genannten Reihenfolge

geleitet. Die/der Vorsitzende kann die Versammlungsleitung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4,
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- die Einrichtung und Abschaffung zusätzlicher Vorstandspositionen, soweit sie über die in § 9 vorgesehenen hinausgehen,
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Kassenberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen auf die Dauer von 2 Jahren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Jährlich wird ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin nachgewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen.
- die Änderung der Satzung und
- die Auflösung des Vereins.

5. Die MV kann auch online oder hybrid erfolgen

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder teilnimmt oder vertreten ist.

2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

3. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Über die Mitgliederversammlung führt der Schriftführer/die Schriftführerin ein Ergebnisprotokoll.

5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

6. Die Abstimmung ist grundsätzlich offen. Sie erfolgt geheim, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies wünscht.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB gehören mindestens folgende fünf Mitglieder an:

- die/der Vorsitzende
- die/der erste Stellvertreterin/Stellvertreter
- die/der zweite Stellvertreterin/Stellvertreter
- die Schatzmeisterin/der Schatzmeister

- die Schriftführerin/der Schriftführer

Bei Bedarf können gem. § 7 Absatz 4 weitere Vorstandmitglieder gewählt werden.

2. Der Verein wird durch zwei Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

4. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger/eine Nachfolgerin.

5. Die Tätigkeit der Vorstandmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist.

2. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

3. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Dies ist nur zulässig, wenn ihm alle Vorstandmitglieder vorab zugestimmt haben. Bei einer Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon wird der Beschluss im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung dokumentiert.

4. Über die Vorstandssitzung führt der Schriftführer/die Schriftführerin ein Ergebnisprotokoll, das von dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin zu unterschreiben ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. § 8 Absatz 1 gilt insoweit nicht. Der Antrag auf Auflösung muss allen Mitgliedern mit einer Frist von zwei Monaten zusammen mit der Einladung, bei der über den Antrag beschlossen werden soll, zugegangen sein.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Kloster Bursfelde, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bursfelde, 17.November 2022

Michael Schimanski-Wulff
(Schriftführer)

Hans-Joachim Merrem,
(Vorsitzender)